



KREISJUGENDFEUERWEHR ODER-SPREE

im Kreisfeuerwehrverband Oder-Spree e.V.

Jugendordnung

der Kreisjugendfeuerwehr Oder-Spree
im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Oder-Spree e.V.





Inhalt

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Mitglieder	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Organe	4
§ 6 Delegiertenversammlung	5
§ 7 Kreisjugendfeuerwehrausschuss	6
§ 8 Kreisjugendforum	7
§ 9 Die Kreisjugendleitung	8
§ 10 Der Vorstand	9
§ 11 Facharbeit	9
§ 12 Ausscheiden aus Funktionen, Nachbesetzungen	10
§ 13 Geschäftsführung – Kreisjugendbüro	10
§ 14 Finanzen	11
§ 15 Auflösung	11
§ 16 Schlussbestimmungen	11

Dokumentenkontrolle / Änderungsindex

Version	Änderung	Beschluss- datum	beschließendes Gremium	in Kraft seit
		Dez. 2007	Kreisjugendfeuerwehrtag	
2007	Bestätigung durch KJFT	16.10.2010	Kreisjugendfeuerwehrtag	16.10.2010
2019	Komplette Überarbeitung	17.11.2019	Kreisjugendfeuerwehrtag	17.11.2019





§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr Oder-Spree (nachfolgend KJF LOS) ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren innerhalb der ordentlichen Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Oder-Spree e.V. (nachfolgend KFV LOS e.V.) – versteht sich als Jugendverband.
- (2) Die KJF LOS arbeitet nach Maßgabe der Satzung des KFV LOS e.V. und dieser Jugendordnung, sowie dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die KJF LOS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln der KJF LOS.
- (4) Der Sitz der KJF LOS ist gleich dem Sitz des KFV-LOS e.V. Lise-Meitner-Str. 12, 15517 Fürstenwalde.
- (5) Die KJF-LOS ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die KJF LOS will zu dem Bekenntnis der deutschen Feuerwehren zum sozialen und humanitären Engagement und dessen Verwirklichung beitragen. Sie verfolgt unter anderem die Aufgaben:

- (1) das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern,
- (2) zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,
- (3) neben ihren eigenen Belangen sich auch Gesamtproblemen der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu widmen,
- (4) die Kinder und Jugendlichen auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit vorzubereiten,
- (5) die Menschenrechte anzuerkennen und die freiheitlich-demokratischen Grundordnung gemäß den Zielen des Grundgesetzes zu wahren, insbesondere:
 1. die Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen zu vertreten,
 2. Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit zu vermitteln,
 3. einheitliche Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren zu schaffen,
 4. Führungskräfte der Jugendfeuerwehren zu schulen und auszubilden,
 5. technische Bildung und soziale Kompetenz anzuregen und zu vermitteln,
 6. Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren auf nationaler und internationaler Ebene zu organisieren und zu vermitteln,





KREISJUGENDFEUERWEHR ODER-SPREE

im Kreisfeuerwehrverband Oder-Spree e.V.

7. mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten,
8. Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendfeuerwehren zu betreiben.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der KJF LOS sind
 1. die Zusammenschlüsse der Jugendfeuerwehren innerhalb der ordentlichen Mitglieder des KFV LOS e.V. (gemäß Satzung des KFV LOS e.V.).
 2. Ehrenmitglieder
- (2) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 1. Anerkennung der Jugendordnung der KJF LOS,
 2. Anerkennung der Richtlinien und Ordnungen der KJF LOS,
 3. demokratische Wahlen in den Jugendfeuerwehren der ordentlichen Mitglieder gemäß § 3 (1) Punkt 1,
 4. die Förderung demokratischer Strukturen bei ihren Mitgliedern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern der KJF LOS steht die Teilnahme an Veranstaltungen der KJF LOS im Rahmen dieser Jugendordnung offen.
- (2) Die Mitglieder der KJF LOS haben diese und den KFV LOS e.V. bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Hiervon ausgenommen sind Ehrenmitglieder.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Information.

§ 5 Organe

- (1) Organe der KJF LOS sind:
 1. die Delegiertenversammlung,
 2. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
 3. das Kreisjugendforum,
 4. die Kreisjugendleitung,
 5. der Vorstand.





- (2) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnungen für die Organe gemäß §5 Abs. 1 Punkt 3-5 werden durch den Kreisjugendfeuerwehrausschuss beschlossen und genehmigt. Die Geschäftsordnungen für die Delegiertenversammlung der KJF-LOS und den Kreisjugendfeuerwehrausschuss werden durch die Delegiertenversammlung der KJF-LOS beschlossen.
- (3) Der Vorsitzende des KfV LOS e.V. oder ein vom ihm bestimmter Vertreter hat Sitzungs- und Rederecht in allen Organen der KJF LOS.
- (4) Die Ehrenmitglieder der KJF LOS haben Sitzungs- und Rederecht beim Kreisjugendfeuerwehrausschuss und in der Delegiertenversammlung.

§ 6 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 1. den Delegierten der Mitglieder nach § 3 (1) Punkt 1 gemäß Delegiertenschlüssel,
 2. dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist in der Regel öffentlich. Zu einzelnen Punkten kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Die Delegiertenversammlung findet in der Regel alle vier Jahre statt.
- (4) Zeit und Ort, sowie die vorläufige Tagesordnung der jeweiligen Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher durch den Vorstand der Kreisjugendfeuerwehr LOS per schriftlicher Einladung bekannt zu geben.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand der Kreisjugendfeuerwehr einzureichen. Anträge sind so zu stellen, dass aus ihnen eine Änderung bzw. Neuerung hervorgeht.
- (6) Eilanträge sind statthaft, sofern das zu behandelnde Thema unaufschiebbar ist. Eilanträge können zu Beginn der Delegiertenversammlung gestellt werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet vor Abstimmung der Tagesordnung, ob der Eilantrag auf dieser DV zur Diskussion und oder Abstimmung zugelassen wird.
- (7) Wenn 1/3 der Mitglieder gemäß § 3 (1) Punkt 1 eine außerordentliche Delegiertenversammlung beantragt, muss über deren Durchführung binnen zwei Monaten durch den von der Kreisjugendleitung einzuberufenden Kreisjugendfeuerwehrausschuss befunden werden.
- (8) Darüber hinaus kann die Kreisjugendleitung den Bedarf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung feststellen und diese gemäß § 6 (5) einberufen lassen.





- (9) Die Delegiertenversammlung kann durch eine externe Person geleitet bzw. moderiert werden. Die Versammlungshoheit verbleibt beim Vorstand.
- (10) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss spätestens eine Stunde später eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht andere Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Befasst sich die Delegiertenversammlung mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen notwendig. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (12) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Ersteller der Niederschrift und vom Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
- (13) Die Delegiertenversammlung
1. nimmt die Berichte der Kreisjugendleitung entgegen,
 2. entlastet die Kreisjugendleitung,
 3. wählt den Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter jeweils auf die Dauer von vier Jahren, wobei der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Näheres regelt eine Wahlordnung.
 4. beschließt über eingebrachte Anträge, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind,
 5. beschließt über die Änderung der Jugendordnung.

§ 7 Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
1. der Kreisjugendleitung,
 2. je einem Vertreter der Mitglieder nach § 3 (1) Punkt 1,
 3. zwei Vertretern des Kreisjugendforums.
- (2) Die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Zu bestimmten Themen können durch die Kreisjugendleitung Gäste eingeladen werden.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist auf Beschluss der Kreisjugendleitung schriftlich jährlich mindestens zweimal einzuberufen.
- (4) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.





- (5) Über die Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ersteller der Niederschrift und vom Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
 1. beschließt über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten der KJF LOS, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind,
 2. erarbeitet die Vorschläge für die Wahl des Vorstandes der KJF LOS,
 3. bestätigt Richtlinien und Ordnungen,
 4. bereitet die Delegiertenversammlung vor und legt den Delegiertenschlüssel für diese fest
 5. führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus,
 6. berät über und bestätigt den Finanzplan (Teilhaushalt KJF LOS) und den Jahresabschluss der KJF LOS,
 7. bestätigt die Fachbereichsleiter und den Beauftragten für das Kreisjugendforum,
 8. wählt die Delegierten für die Landesjugendfeuerwehr Brandenburg sowie zu anderen Organisationen,
 9. ernennt die Ehrenmitglieder der KJF LOS.

§ 8 Kreisjugendforum

- (1) Das Kreisjugendforum ist die nach den demokratischen Grundsätzen entsandte Vertretung junger Menschen in der KJF LOS. Es besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder nach § 3 (1) Punkt 1 (ein Jugendlicher pro Träger). Es vertritt die besonderen Interessen der jungen Menschen hinsichtlich der Gestaltung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen jungen Menschen. Es ist zu allen sie berührenden, verbandsinternen Angelegenheiten, welche die Lebenswelt junger Menschen betreffen, anzuhören.
- (2) Die Mitglieder des Kreisjugendforums sollen Mitglieder einer Jugendfeuerwehr gemäß § 3 (1) Punkt 1 sein.
- (3) Die Vertretung des Kreisjugendforums wird innerhalb und außerhalb der KJF LOS in der Regel durch die drei Kreisjugendsprecher und im Ausnahmefall durch einen nach demokratischen Grundsätzen entsandten Vertreter wahrgenommen.
- (4) Das Kreisjugendforum tagt mindestens zweimal jährlich.
- (5) Das Kreisjugendforum benennt den oder die Vertreter für die Kreisjugendleitung, den Kreisjugendfeuerwehrausschuss sowie für das Landesjugendforum der LJF BB und ggf. für andere Gremien.
- (6) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss und die Kreisjugendleitung können dem Kreisjugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen jungen Menschen betreffen, zur Entscheidung übertragen.





- (7) Das Kreisjugendforum wird von einem durch die Kreisjugendleitung benannten Vertreter (Beauftragter für das Kreisjugendforum gemäß §9 (1) 4.) begleitet und koordiniert.
- (8) Der Vorstand der KJF LOS hat Sitzungs- und Rederecht im Kreisjugendforum.
- (9) Über die Treffen des Kreisjugendforums ist ein Bericht zu fertigen.

§ 9 Die Kreisjugendleitung

- (1) Die Kreisjugendleitung besteht aus:
 1. dem Vorstand der KJF LOS,
 2. den Fachbereichsleitern,
 3. einem Vertreter des Kreisjugendforums sowie
 4. dem Beauftragten für das Kreisjugendforum.

- (2) Die Kreisjugendleitung
 1. ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des KFV LOS e.V. unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung); diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen,
 2. entwirft den Finanzplan der KJF LOS,
 3. bereitet die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses vor,
 4. bereitet die Delegiertenversammlung der KJF LOS vor,
 5. benennt im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss die Mitglieder der Redaktion ihres Presseorgans,
 6. beschließt über die Einrichtung von Arbeitskreisen, erlässt Richtlinien und Ordnungen für deren Arbeit und ernennt deren Leitung,
 7. schlägt dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss die Ehrenmitglieder der KJF LOS zur Ernennung vor,
 8. tagt mindestens zweimal jährlich,
 9. fertigt über die Sitzung ein Protokoll an.





§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der KJF LOS besteht aus dem Kreisjugendfeuerwehrwart und zwei Stellvertretern. Diese müssen Mitglied einer Feuerwehr des Landkreises Oder-Spree sein und in einer In einer Jugendfeuerwehr des Landkreises tätig sein.
- (2) Der Vorstand tagt mindestens sechs Mal jährlich.
- (3) Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt.
- (4) Der Kreisjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der KJF LOS nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte nur Gebrauch machen, wenn der Kreisjugendfeuerwehrwart verhindert ist. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Kreisjugendfeuerwehrwart benennt die Reihenfolge seiner Vertretung und diese beschließen gemeinsam die Aufgabenverteilung.
- (6) Der Vorstand:
 1. führt die laufenden Geschäfte der KJF LOS,
 2. schlägt dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss die Fachbereichsleiter zur Bestätigung vor,
 3. ernennt die Fachbereichsleiter für die Dauer von vier Jahren nach deren Bestätigung durch den Kreisjugendfeuerwehrausschuss,

§ 11 Facharbeit

- (1) Für die Facharbeit der KJF LOS sind zuständig:
 1. die Fachbereiche
 - a) Bildung,
 - b) Jugendpolitik,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Wettbewerbe,
 - e) Kinder in der Feuerwehr,
 - f) Internationale Begegnungen,
 2. die Arbeitskreise für besondere Aufgabengebiete gemäß § 9 (2) Punkt 6.
- (2) Die Fachbereiche gem. § 11 (1) arbeiten selbstständig im Einvernehmen mit der Kreisjugendleitung. Zu Sitzungen lädt der jeweilige Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrwart ein.
- (3) Die Besetzung der Fachbereiche soll ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen.





- (4) Zur Unterstützung der Fachbereiche können weitere Fachkräfte in die Facharbeit einbezogen werden.
- (5) Zur Unterstützung der Fachbereiche können auch externe Fachkräfte einbezogen werden.
- (6) Über die Sitzung der Fachbereiche ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 Ausscheiden aus Funktionen, Nachbesetzungen

- (1) Das Ausscheiden aus Funktionen erfolgt durch:
 1. Amtsniederlegung,
 2. Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 3. durch Aussprechen des Misstrauens durch das Organ, welches für das Einsetzen in die jeweilige Funktion verantwortlich ist. Dies erfolgt insbesondere bei Pflichtverletzung.
- (2) In den o.g. Fällen hat die Nachbesetzung bis zur Neuwahl durch das nächste nachgeordnete Organ zu erfolgen.

§ 13 Geschäftsführung – Kreisjugendbüro

- (1) Die Geschäftsführung der KJF LOS obliegt dem Kreisjugendfeuerwehrwart.
- (2) Die KJF LOS kann ein Kreisjugendbüro unterhalten. Das Kreisjugendbüro hat seinen Sitz beim KFV-LOS e.V.
- (3) Das Kreisjugendbüro kann mit folgenden Positionen besetzt sein:
 1. Büroleiter
 2. Referenten für Jugendarbeit,
 3. Referenten für Bildung,
 4. Sachbearbeiter,
 5. haupt- und nebenberufliche Beschäftigte (FSJ, Praktikanten usw.).
- (4) Die Kreisjugendleitung kann einen Büroleiter einsetzen. Dieser nimmt auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe gem. § 5 teil und ist der Kreisjugendleitung für die ordnungsgemäße Arbeit des Kreisjugendbüros rechenschaftspflichtig.
- (5) Innerhalb des KFV LOS e.V. ist das Kreisjugendbüro als selbständige Verwaltungsstelle integriert. Ein Vertreter des Kreisjugendbüros soll an den Sitzungen der Organe der KJF LOS teilnehmen.
- (6) Der Kreisjugendfeuerwehrwart ist verantwortlich für die Tätigkeiten des Kreisjugendbüros.
- (7) Der Vorsitzende des KFV LOS e.V. ist Dienstvorgesetzter der entgeltlich beschäftigten Kräfte des bei der KJF LOS tätigen Personals.





§ 14 Finanzen

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben der KJF LOS erfolgt:
 1. durch Beiträge der Mitglieder gemäß § 3 (1) Punkt 1,
 2. durch Zuwendungen und Zuschüsse des KFV LOS e.V.,
 3. durch Zuwendungen Dritter,
 4. durch Fördermittel,
 5. durch Spendengelder.
- (2) Die Mitglieder der Organe der KJF LOS üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien des KFV LOS e.V. bzw. der KJF LOS erstattet.
- (3) Über die Verwendung der der KJF LOS zufließenden Mittel entscheidet diese im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit.
- (4) Der Kreisjugendfeuerwehrwart übt die Kontrolle über die Verwendung der Mittel aus.

§ 15 Auflösung

Die KJF LOS kann nicht aufgelöst werden, solange in den Städten, Gemeinden und Ämtern des Landkreises Oder-Spree noch eine Jugendfeuerwehr, die ihre Jugendarbeit nach § 2 verrichten, bestehen. Bei Auflösung der KJF LOS geht das Vermögen an den KFV LOS e.V. über. Diese ist ausschließlich für die Arbeit mit Kindern und Jugendliche zu verwenden.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind als geschlechtlich neutral anzusehen.
- (2) Die vorliegende Fassung wurde durch die Delegiertenversammlung der KJF LOS am 17. November 2019 in Heinersdorf (Steinhöfel) beschlossen und tritt sofort in Kraft.

